



Auszug aus dem Protokoll  
Zirkularbeschluss vom 13. Januar 2021 sa  
Versandt am 14. JAN. 2021

Gesetzgebung

Änderung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallverordnung)

**Der Regierungsrat,**

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. b und d der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1), § 35 Abs. 2 Bst. d des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1),

**beschliesst:**

1. Die Änderung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallverordnung) wird gemäss Beilage verabschiedet.
2. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, das eidgenössische Finanzdepartement, die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) sowie die Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) über die vorgenommenen Änderungen und die dahinterliegenden Beweggründe zu informieren.
3. Die Finanzdirektion wird mit der Information der Medien beauftragt.
4. Mitteilung per E-Mail an (inkl. Beilage):
  - Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
  - Volkswirtschaftsdirektion (info.vd@zg.ch)
  - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) zur Publikation im Amtsblatt und in den Gesetzessammlungen
  - Finanzkontrolle (info.fiko@zg.ch)

Regierungsrat des Kantons Zug

Martin Pfister  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

A. Nachdem der Bundesrat an seiner Sitzung vom 25. November 2020 die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung; SR 951.262) verabschiedet hat, erliess der Regierungsrat am 1. Dezember 2020 die kantonale COVID-19-Härtefallverordnung (BGS 612.18).

B. Seither wurden die Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie durch den Bundesrat mehrfach verschärft bzw. angepasst. Zudem wurde Art. 12 des Covid-19-Gesetzes, welcher die Grundlage der Covid-19-Härtefallverordnung bildet, am 18. Dezember 2020 angepasst. Ebenfalls am 18. Dezember 2020 hat der Bundesrat die Covid-19-Härtefallverordnung angepasst.

C. Insbesondere die behördliche Schliessung von Restaurants und Bars hat zu einer veränderten Ausgangslage geführt. Diese Betriebe sind mitunter wirtschaftlich am stärksten von den negativen Auswirkungen der Covid-19-Epidemie betroffen. Sie benötigen stärkere finanzielle Unterstützung durch den Staat. Mit der Änderung der COVID-19-Härtefallverordnung kann auf diese neue Ausgangslage reagiert werden. Zudem hat der Bund wiederholt die Absicht geäussert, sowohl Art. 12 des Covid-19-Gesetzes als auch die Covid-19-Härtefallverordnung nochmals anzupassen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2020 dem eidgenössischen Finanzdepartement folgende zwei Prüfungsaufträge erteilt:

1. Das EFD (EFV) wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem WBF (SECO) gemeinsam mit den Kantonen den Bedarf und die allfällige Ausgestaltung von Lockerungen der Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 12 Abs. 5 Covid-19-Gesetz (Härtefallmassnahmen) zu klären. Das EFD orientiert den Bundesrat über die Ergebnisse und unterbreitet ihm allfällige Verordnungsanpassungen.
2. Zudem hat der Bundesrat das EFD, das WBF und das EDI beauftragt, so rasch als möglich zusammen mit den Kantonen weitere Varianten von Abfederungsmöglichkeiten für finanzielle Ausfälle von direkt und indirekt betroffenen Unternehmen und selbstständig Erwerbenden zu prüfen.

In diesem Zusammenhang hat die FDK bzw. VDK bei den Kantonen bis am 4. Januar 2021 eine Konsultation zum Covid-19-Januarpaket (Prüfung von Varianten für Abfederungsmassnahmen für die Wirtschaft) durchgeführt. Aus dem Entwurf des bundesrätlichen Aussprachepapiers sowie dem Ergebnis der Konsultation der FDK bzw. VDK bei ihren Mitgliedern ist von einer Ausweitung der Härtefallmassnahmen auszugehen. Die Ausweitung wird von einer grossen Mehrheit der Antwortenden als zwingend erachtet, insbesondere aufgrund der durch den Bund (aber auch die Kantone) neu erlassenen Massnahmen zur Pandemiebekämpfung, welche das wirtschaftliche Handeln bestimmter Unternehmen und Branchen vollständig untersagen. Die finanziellen Ausfälle infolge dieser mit der zweiten Welle erfolgten staatlichen Anordnungen für befristete Betriebsschliessungen sind von grundlegend anderer Qualität als die allgemeinen Umsatzeinbussen aufgrund der Covid-19-Pandemie, für welche das aktuelle Härtefallprogramm geschaffen wurde. Bei diesen behördlich geschlossenen Unternehmen besteht ein zusätzlicher Bedarf für finanzielle Unterstützung. Damit nimmt die Dringlichkeit für entsprechende Instrumente der Unterstützung zu und es steigt auch der politische Druck, rasche und gezielte Hilfe zu leisten.

D. Um der Zuger Wirtschaft bestmöglich zu helfen und keine Zeit zu verlieren, hält es der Regierungsrat für nicht opportun, die nächsten Gesetzes- und Verordnungsänderungen des Bundes abzuwarten und alsdann auf die Änderungen seinerseits – mit einer systembedingten zeitlichen Verzögerung – zu reagieren. Ein passives Abwarten ist nicht angezeigt, sondern es ist proaktiv rasch und wirkungsvoll zugunsten der Zuger Wirtschaft zu handeln. Die guten Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre sowie der Beschluss des Kantonsrats betreffend Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-

Härtefälle) vom 17. Dezember 2020<sup>1</sup> bilden Grundlage für diese Massnahme. Nebst einem Rahmenkredit von maximal 66,1 Millionen Franken für die Gewährung von Darlehen und die Ausrichtung von à fonds perdu-Beiträgen hat der Kantonsrat einen Rahmenkredit in der Höhe von zusätzlich maximal 15 Millionen Franken für die Ausrichtung von rückzahlbaren Darlehen und für die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen (à fonds perdu) bewilligt. Dieser ist für die finanzielle Unterstützung von Unternehmen, welche die Voraussetzungen von Art. 12 des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Härtefallverordnung bis auf das Kriterium des Umsatzrückgangs vollumfänglich erfüllen und welche von den vom Bundesrat oder vom Regierungsrat ab Dezember 2020 bis Ende Januar 2021 zusätzlich angeordneten nationalen oder kantonalen Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie besonders betroffen sind, vorzusehen. Voraussetzung ist, dass der Umsatz des Unternehmens im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unter 80 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt. Damit soll eine Finanzspritze für Unternehmen ermöglicht werden, welche von den neu angeordneten Massnahmen besonders betroffen sind (insbesondere Gastronomie und Hotellerie).

Da – wie vorstehend ausgeführt – ein Abwarten nicht angezeigt ist, passt der Regierungsrat die COVID-19 Härtefallverordnung an und antizipiert damit die voraussichtlich zu erwartenden Änderungen auf Bundesebene. Der Kanton Zug nimmt das Heft in die Hand, senkt selbstbestimmt die Anspruchsvoraussetzungen und stärkt damit seine Position als attraktiver und verantwortungsbewusster Wirtschaftsstandort.

E. Die Änderung der COVID-19-Härtefallverordnung beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte:

- Bei der Definition des Härtefalls wird nicht mehr 1:1 auf die bundesrechtlichen Regelungen abgestützt, sondern die Definition erfolgt in Anlehnung an Art. 12 des Covid-19-Gesetzes. Diese Formulierung ermöglicht ein Abweichen von den Regelungen auf Bundesebene zugunsten der Zuger Wirtschaft und bildet auch das Fundament für die neu vorgesehene Ausnahmebestimmung in § 7a (§ 1 Abs. 1);
- Der zu berücksichtigende Umsatz muss unter 80 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegen (statt vorher unter 60 Prozent). Damit wird der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert und grosszügiger ausgestaltet. Zudem wird im Unterschied zur bisherigen Regelung und zu den Regelungen auf Bundesstufe bewusst nicht mehr vom Jahresumsatz 2020 ausgegangen. Der zu berücksichtigende Umsatz soll auch die betroffenen Monate des Jahres 2021 einschliessen und lässt auch einen prospektiven Blick in die nähere Zukunft zu (§ 4 Abs. 1 und Abs. 4);
- Die Finanzdirektion wird ermächtigt, bei Vorliegen substanziell veränderter Rahmenbedingungen mit Zustimmung der Volkswirtschaftsdirektion abweichende Regelungen festzulegen und insbesondere erleichterte Anspruchsvoraussetzungen vorzusehen, höhere Höchstgrenzen für Härtefallmassnahmen festzulegen und die Auszahlungsmodalitäten anzupassen. Diese von der COVID-19-Härtefallverordnung abweichenden Regelungen werden jeweils unter [www.zg.ch/haertefallprogramm](http://www.zg.ch/haertefallprogramm) veröffentlicht. Diese Legitimation bildet Grundlage, um rasch auf neu angeordnete oder verlängerte/verschärfte Massnahmen zu reagieren und davon besonders betroffene Unternehmen oder Branchen bestmöglich zu unterstützen. In diesem Zusammenhang sind beispielsweise gelockerte Anspruchsvoraussetzungen für behördlich geschlossene Unternehmen, wie Restaurants, Bars und Clubs, denkbar, oder dass für gewisse Unternehmen höhere à fonds perdu-Beiträge

---

<sup>1</sup> <https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/2155>

möglich sind, oder dass Beiträge einmalig ausbezahlt werden statt aufgeteilt in zwei Tranchen. Die Finanzdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion orientieren den Regierungsrat unverzüglich über abweichende Regelungen. Diese Informationen erlauben es dem Regierungsrat, rasch zu reagieren und die Verordnung bei Bedarf kurzfristig anzupassen (§ 7a [neu]);

- Die einschränkende Anspruchsvoraussetzung, wonach ein allfällig gewährter Covid-19-Kredit (in Form einer Kontokorrentlimite) vollständig ausgeschöpft werden muss (sog. Ausschlusskriterium) wird ersatzlos gestrichen. Bei der Prüfung der ersten Gesuche hat sich gezeigt, dass diese Einschränkung nicht praktikabel ist. Allfällige nicht vollständig ausgeschöpfte Covid-19-Kredite sind bei der Prüfung der Vermögens- und Kapitalsituation nach wie vor zu berücksichtigen und können beispielsweise zu tieferen Härtefallbeiträgen führen (§ 4 Abs. 1 Bst. d);
- Die Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Dezember 2020 in Kraft. Damit wird sichergestellt, dass auch die bereits eingereichten Gesuche nach den neuen Kriterien beurteilt werden können und keine Unternehmen benachteiligt werden. Deshalb ist das rückwirkende Inkrafttreten der Änderungen ausnahmsweise vertretbar.

F. Diese Verordnungsänderung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung des Kantons. Die Darlehen und die à fonds-perdu Beiträge werden zulasten der Rahmenkredite von 66,1 und 15,0 Millionen Franken für Covid-19-Härtefälle ausbezahlt, die der Kantonsrat am 17. Dezember 2020 beschlossen hat.

An dieser Stelle ist jedoch auf das finanzielle Risiko hinzuweisen, dass die Senkung der Umsatzeinbusse von bisher 40 auf neu 20 Prozent dazu führen kann, dass der Bund dem Kanton Zug für die Differenz zwischen der Zuger Lösung und der Bundesregelung keine bzw. gekürzte Leistungen ausrichten wird. Dies ist beispielsweise dann denkbar, wenn der Bund eine Umsatzeinbusse von 25 Prozent vorsehen würde oder an den bisherigen 40 Prozent festhalten würde. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch der Bund die Anspruchsvoraussetzungen nach unten anpassen wird.

Beilage (zum RRB):

- Beilage 1: Änderung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallverordnung)

**Verordnung  
über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in  
Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie  
(COVID-19-Härtefallverordnung)**

Änderung vom 13. Januar 2021

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –  
Geändert: **612.18**  
Aufgehoben: –

---

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass BGS 612.18, Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallverordnung) vom 1. Dezember 2020 (Stand 1. Dezember 2020), wird wie folgt geändert:

**§ 1 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1)</sup> Diese Verordnung regelt die Gewährung von Härtefallmassnahmen in Form von rückzahlbaren Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträgen (à fonds perdu) an Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von COVID-19 in Anlehnung an Art. 12 des Covid-19-Gesetzes<sup>2)</sup> besonders betroffen sind (Härtefälle).

---

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> SR 818.102

**§ 2 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Für die Ausrichtung von rückzahlbaren Darlehen und für die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen stehen die mit Kantonsratsbeschluss betreffend Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefälle) genehmigten Rahmenkredite zur Verfügung.

**§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 4 (geändert)**

<sup>1</sup> Härtefallmassnahmen können auf Gesuch hin gewährt werden für Unternehmen in Rechtsform eines Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person, sofern sie die Anforderungen nach dem 2. und 3. Abschnitt der Verordnung über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. November 2020 (Covid-19-Härtefallverordnung)<sup>1)</sup> erfüllen, am 1. Oktober 2020 ihren Sitz im Kanton Zug hatten und ihr zu berücksichtigender Umsatz unter 80 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt.

<sup>2</sup> In Ergänzung zu den Voraussetzungen gemäss Abs. 1 haben die Unternehmen kumulativ zu belegen oder zu bestätigen, dass:

- c) **(geändert)** sie am 15. März 2020 keine Rückstände über die ordentlichen Zahlungsfristen hinaus bei der Bezahlung von Steuerschulden gegenüber Bund, Kantonen oder Gemeinden oder bei der Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen hatten; und
- d) *Aufgehoben.*

Wird die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss obiger Bst. a) bis e) nicht vollständig in geeigneter Form belegt beziehungsweise bestätigt, gelten die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Härtefallmassnahmen als nicht erfüllt.

<sup>4</sup> Die Unternehmen haben zudem im Gesuchsformular allfällig gewährte Mieterlasse, Mietreduktionen, Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit COVID-19 oder andere damit zusammenhängende Entschädigungen oder Erleichterungen aufzuführen. Diese können bei der Berechnung des Umsatzrückgangs angemessen berücksichtigt werden. Erhaltene Entschädigungen für Kurzarbeit, Covid-Erwerbsersatz sowie Leistungen aus dem kantonalen Stützungsfonds werden an den zu berücksichtigenden Umsatz angerechnet.

---

<sup>1)</sup> [SR 951.262](#)

**§ 7 Abs. 4**

<sup>4</sup> Die Auszahlung der rückzahlbaren Darlehen und der nicht rückzahlbaren Beiträge erfolgt ab einem Gesamtbetrag von 20 000 Franken aufgeteilt in zwei Halbjahrestanchen. Die zweite Tranche wird nur vollumfänglich ausbezahlt, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- c) **(geändert)** die Rahmenkredite gemäss Kantonsratsbeschluss betreffend Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefälle) reichen auch für die vollständige Auszahlung der in Aussicht gestellten zweiten Tranchen;
- d) **(geändert)** das Unternehmen erfüllt die Voraussetzungen zur Ausrichtung von Härtefallmassnahmen auch im Zeitpunkt der Auszahlung der zweiten Tranche; und

**§ 7a (neu)**

**Abweichende Regelungen**

<sup>1</sup> Die Finanzdirektion kann, mit Zustimmung der Volkswirtschaftsdirektion, bei Vorliegen substanziell veränderter Rahmenbedingungen von dieser Verordnung abweichende Regelungen festlegen und insbesondere erleichterte Anspruchsvoraussetzungen vorsehen, höhere Höchstgrenzen für Härtefallmassnahmen festlegen und die Auszahlungsmodalitäten anpassen.

<sup>2</sup> Diese Regelungen werden unter [www.zg.ch/haertefallprogramm](http://www.zg.ch/haertefallprogramm) veröffentlicht.

<sup>3</sup> Die Finanzdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion orientieren den Regierungsrat unverzüglich über abweichende Regelungen.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderungen treten rückwirkend am 1. Dezember 2020 in Kraft.

**GS 2021/005**

---

Zug, 13. Januar 2021

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann  
Martin Pfister

Der Landschreiber  
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom 22. Januar 2021